



Information des Angehörigenbeirates, März 2020

Kinder mit Behinderung sind zu allererst „Kinder“ – Zur Reform des Sozialgesetzbuches VIII Kinder- und Jugendhilfe

Die UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 fordert in Artikel 7, „dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“.

Seit über 10 Jahren wird in der Behindertenhilfe eine Umsetzung dieser Vorgaben in Gesetzgebung und Praxis diskutiert und ist verbunden mit den Titeln „Große Lösung“ und „Inklusive Lösung“. In der 18. Legislaturperiode (2013 bis 2017) wurde dazu bereits ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der allerdings nicht zu einer Reform des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe geführt hat.

Der erneute Versuch einer Reform des SGB VIII wird nun in der laufenden Legislaturperiode unternommen und ist mit einer Auftaktkonferenz am 6.11.2018 gestartet und in anschließenden Arbeitsgruppen weiter diskutiert worden. Die Abschlusskonferenz am 10.12.2019 mit einem Abschlussbericht (Drucksache 19/16070) markierte den Abschluss des Dialogprozesses.

Im Frühjahr 2020 soll das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe starten, bei der die Frage der Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder (auch die mit Behinderungen) entschieden wird. In wie weit das neue „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ in das SGB VIII implementiert wird (vergleichbar mit BTHG in SGB IX), lässt sich jetzt noch nicht absehen.

Die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB IX) und die Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen. Hieraus entstehen Zuständigkeitsstreitigkeiten, Verwaltungsaufwand und Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien. Die Sachverständigenkommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht spricht vor diesem Hintergrund von sog. „Verschiebebahnhöfen“ und „schwarzen Löchern“ in der Leistungsgewährung zulasten von

Wir sind das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 200.000 Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Diensten im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Beiratsmitglieder: Gerold Abrahamczik (Sprecher), Bernhard Hellner, Klemens Kienz, Anni Rehmman, Josefa Schalk, Armin Schwarz



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

jungen Menschen mit Behinderung. Die Eltern dieser Kinder, für die neben dem System der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch noch weitere unterschiedliche Leistungssysteme (SGB V) zuständig sind, stehen vor diesem Hintergrund häufig vor kaum überwindbaren Hürden.

Eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII muss die bestehenden Probleme bei der Leistungsgewährung überwinden. Mit der Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen muss es Eltern ermöglicht werden, alle notwendigen Unterstützungen zu erhalten. Das schließt natürlich auch alle medizinischen und psychotherapeutischen Maßnahmen mit ein. Das Wunsch- und Wahlrecht ist zu stärken und die Kinder- und Jugendlichen und ihre Familien sind bei der Auswahl und Ausgestaltung der Leistungen zu beteiligen. Selbstverständlich müssen alle Leistungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe barrierefrei ausgestaltet sein.

Entscheidend ist zudem, dass die inklusive Lösung nicht zu Leistungsverschlechterungen für Kinder mit Behinderung im Vergleich zum bisher geltenden Recht der Eingliederungshilfe führt. Das bedeutet u. a., dass in der sogenannten Fallbearbeitung /-steuerung der Kinder- und Jugendhilfe, medizinische Diagnosen auf zukünftig Teilhabeleistungen auslösen müssen und die Gewährung derselben nicht in eine Ermessensentscheidung des jeweiligen Sachbearbeiters fallen darf.

Wir erleben gerade, dass mit der Umsetzung des BTHG eine Begrenzung von Ausgabensteigerungen erreicht werden soll. Wenn auch die inklusive Lösung ein solches Ziel verfolgen sollte, wäre sie aus unserer Sicht abzulehnen.

Der CBP-Beirat wird die weitere Entwicklung deshalb aufmerksam weiterverfolgen.

(7.3.2020 Klemens Kienz)